

4.7 Auszüge aus dem Urteil des Oberlandesgerichtes Düsseldorf zu den rassistischen und extrem rechten Anschauungen der Angeklagten

Birgül Demirtaş und Eberhard Reinecke

Zitate aus dem Urteil des OLG Düsseldorf sind in diesem Beitrag kursiv dargestellt und behalten die alten Rechtschreibregeln aus den 1990er-Jahren bei.

Nach 127 Verhandlungstagen hat das Oberlandesgericht Düsseldorf die vier Angeklagten verurteilt und zusammengefasst Folgendes zu den rassistischen und rechtsextremistischen Anschauungen festgestellt (die Angeklagten werden im Folgenden nicht namentlich benannt, sondern erhalten die Kürzel A, B, C und D):

Während des Prozesses ging es immer um die Frage, ob der Angeklagte A die Tat allein begangen habe oder ob die Angeklagten B, C und D ebenfalls dabei waren. Der Angeklagte A hatte zunächst auch von einer gemeinschaftlichen Tat berichtet, der Angeklagte D hat von Anfang an die gemeinschaftliche Tat gestanden und dieses Geständnis auch bis zum 75. Verhandlungstag im Prozess selber aufrechterhalten. Anschließend hat er es widerrufen.

In der Rückschau wird man heute allerdings feststellen können, dass begründeter Zweifel an der Täterschaft der vier Angeklagten angesichts der sorgfältigen Darlegungen des Oberlandesgerichtes in einem 350 Seiten langen Urteil nicht berechtigt ist. Wie die rassistischen Grundanschauungen der Angeklagten zur Mordtat führten, beschreibt das Urteil:

Alle Angeklagten befanden sich – trotz der zumindest bei B, C und D zu verzeichnenden Verärgerung über die Ereignisse auf dem Polterabend – in einer Verfassung, in der ihnen die offensichtliche, auf der Hand liegende Möglichkeit des Todes der Bewohner des Hauses als Folge der Brandlegung bewußt war, zumal sie wußten, welche Folgen die Taten in Mölln am 23. November 1992 gehabt hatten. Gleichwohl fuhren sie mit der Realisierung ihres Tatvorhabens fort und fanden sich mit den genannten Folgen wegen ihrer durch Fremdenfeindlichkeit und rassistisches Gedankengut geprägten Grundeinstellung ab. Sie wollten sich durch die als nicht fernliegend erkannten lebensgefährlichen Folgen ihres Vorhabens von ihrem Ziel, „den Türken“ einen „Denkzettel“ zu verpassen, nicht abhalten lassen (S. 87 f.).

Im Folgenden sollen Auszüge aus dem Urteil des OLG Düsseldorf zu den rassistischen und extrem rechten Anschauungen aufgeführt werden.

Über den Angeklagten A heißt es im Urteil:

Der Angeklagte A schloß sich regelmäßig anderen, meist jugendlichen Schalke-Fans an und bekam auf diese Weise Kontakt zu den Gruppierungen gewaltbereiter Fußballfans, den „Hooligans“. Der Angeklagte übernahm deren Sitten und Gebräuche. Er beschaffte sich die einschlägige Fan-Kleidung, zog mit den anderen Jugendlichen vor und nach den Spielen umher, war gelegentlich auch an Krawallen und Ausschreitungen beteiligt und sprach – jedenfalls seit Herbst 1992 – in diesem Umfeld auch verstärkt dem Alkohol zu. In den Wochen und Monaten vor der Tat kam es schließlich immer häufiger vor, daß der regelmäßig rauchende, ganz selten auch einmal Haschisch konsumierende Angeklagte auch abseits der Fußballereignisse Bier in kleineren und, je nach Gelegenheit, auch größeren Mengen trank. Dies geschah insbesondere, wenn er mit anderen Jugendlichen zusammen war (S. 14).

Die politisch-gesellschaftliche Einstellung des Angeklagten A war durch rechtsextremistisches Gedankengut und insbesondere durch Ausländerfeindlichkeit geprägt. Während seines Aufenthaltes in Schweden war der Angeklagte – so seine Einlassung – über einen 17-jährigen Mitzögling erstmals mit entsprechenden Gedanken und Überlegungen in Berührung gekommen. Auch während seiner Jahre in Neukirchen-Vluyn beschäftigte sich der Angeklagte immer wieder einmal mit rechtsextremistischen Positionen, zumeist ausgelöst durch Zusammenstöße mit ausländischen Jugendlichen, aber auch durch Begegnungen mit anderen Jugendlichen, die dem rechten Spektrum nahestanden. Schließlich fand der Angeklagte in dem Zeugen R. einen Mann, der – wie der Angeklagte A ausdrücklich betont hat – rechtsextremistische Ansichten vertrat. Vertieft wurde die hierdurch bedingte Weltsicht des Angeklagten noch dadurch, daß er jedenfalls in den Monaten vor der Tat häufig in der „Deutschen National-Zeitung“ las. Auf diese Weise fühlte sich der Angeklagte der rechten Szene zugehörig, ohne daß er im eigentlichen Sinne politisch aktiv war oder einer entsprechenden Partei oder Organisation angehörte. Der Angeklagte traf sich jedoch mit gleichgesinnten anderen Jugendlichen, tauschte sich mit ihnen auf primitiv-einfachem Niveau aus und fühlte sich gelegentlich – so seine Formulierung in der Hauptverhandlung – wie ein „kleiner Hitler“: „Dann war ich rassistisch.“ (S. 15 f.) Aus dieser Einstellung machte der Angeklagte auch Dritten gegenüber keinen Hehl. Er schmückte

– worauf im Einzelnen noch einzugehen sein wird – sein Zimmer entsprechend aus, hörte die Musik und die Lieder einschlägiger Gruppen wie z. B. „Störkraft“, „Kahlkopf“, „Werwolf“ und „Radikahl“ und verbreitete entsprechende Parolen und Sprüche. So äußerte er im Umgang mit Freunden und Bekannten häufig Gedanken und Wertungen wie z. B. „Ausländer raus“, „Scheißkanaken“, „die nehmen uns die Arbeit weg“ oder „die müssen zusammengeschlagen werden“; er beschmierte Wände und Mauern gelegentlich mit Symbolen, Abkürzungen und Texten, wie z. B. dem Hakenkreuz, „SS“, „NF“, „Ausländer raus“ oder „Rassenmischung ist Völkermord“ und verteilte hier und da auch Flugblätter, Aufkleber u.ä. mit dem Hakenkreuz und Texten wie z. B. „Ausländer raus“ oder „Warum Tierversuche, wenn es Ausländer gibt“. Dabei richtete sich seine Abneigung – der Angeklagte selbst hat in diesem Zusammenhang wiederholt das Wort „Haß“ benutzt – vornehmlich gegen Türken; als Grund gab er an, er sei – auch wegen seiner skinheadartigen Kleidung – ständig von jungen Türken provoziert und beschimpft und von ihnen wiederholt auch tätlich – teilweise sogar mit einem Messer – angegriffen und bedroht worden (S. 15 f.).

Über den Angeklagten B heißt es im Urteil:

Der Angeklagte B lernte [im Freizeit- und Grüngelände Bärenloch] eine Reihe von extrem rechts ausgerichteten Skinheads kennen, deren Namen [...] „immer schon genannt“ worden seien, wenn im Freundeskreis über die rechte Szene Solingens gesprochen worden sei. Das dem Angeklagten überlegen erscheinende Gehabe, die „coolen“ Sprüche und das aus seiner Sicht kraftausstrahlende Auftreten dieser jungen Männer übten auf ihn eine Faszination aus, so daß er „Spaß an der Sache“ bekam und „eine Zeitlang voll rechts“ war. Der Angeklagte übernahm, ohne dies im Einzelnen zu hinterfragen, die rechtsextremistische Einstellung dieser Leute. Er ließ sich zeitweise die Haare kurz schneiden und trug spätestens seit Anfang 1992 einschlägige Kleidung wie z. B. Doc-Martens-Stiefel, Bomberjacke u.ä.; stets hatte er Sprüche und Parolen wie z. B. „Sieg Heil“, „Deutschland erwache“ oder „Juden raus“ – nach seinen Worten in der Hauptverhandlung – „flott auf der Lippe“. Dabei zeigte der Angeklagte – er war inzwischen 15 Jahre alt – mit besonderer Deutlichkeit, daß er ungeachtet des kameradschaftlich-freundschaftlichen Umganges mit dem einen oder anderen ausländischen Mitschüler die Ausländerpolitik der Bundesregierung und vor allem die damalige Asylpraxis mißbilligte. Er vertrat – zum Teil auch bei Diskussionen und Gesprächen im schulischen Bereich – die Auffassung, daß es in der Bundesrepublik Deutschland „zu viele Ausländer“ gebe, daß diese „uns die Arbeitsplätze wegnehmen“ würden und

daß „Deutschland den Deutschen“ gehöre. Seine gegen die „Scheißausländer“ gerichtete Haltung unterstrich er durch Sprüche und Parolen wie „Ausländer raus“ oder – mit spezieller Zielrichtung – „Türken raus“ und durch die zumindest gelegentliche Teilnahme an entsprechenden Aktionen. So zog der Angeklagte in der Osterzeit des Jahres 1992 mit einer größeren Gruppe Gleichgesinnter (S. 20 f.), darunter auch der Mitangeklagte D sowie die Zeugen J. und W., zu einem Asylantenheim und skandierete, ohne daß es zu gewalttätigen Ausschreitungen kam, ausländerfeindliche Parolen. Zweck der Aktion war gewesen, „die Leute dort“ [...] „zu erschrecken“ bzw. – so der Angeklagte selbst – „zu verprügeln“, wobei zuvor zumindest vage auch der Einsatz von „Mollies“ (Molotowcocktails) erwogen, jedoch sofort wieder verworfen worden war (S. 22). Er provozierte nicht nur durch Kleidung und Aussehen, sondern bezog auch in Gesprächen und Diskussionen rechtsextremistische Positionen. Er beschaffte sich im Frühjahr 1992 eine Reichskriegsflagge und heftete sie an die Wand seines Zimmers, bis sein Vater sie im Zuge einer Auseinandersetzung nach einiger Zeit wieder herabriß und vernichtete. Er hörte gelegentlich Platten mit Hitler-Reden und andere Tonaufnahmen aus der NS-Zeit, die ihm von Freunden und Bekannten überlassen worden waren. Er bevorzugte die Musik rechtsgerichteter Gruppen wie „Störkraft“, „Wotan“ oder „Endstufe“ und insbesondere der jedenfalls früher durch nationalistische bzw. faschistoide Tendenzen hervorgetretenen Gruppe „Böhse Onkelz“, die mit ihrer aggressiven Musik und der in ihren Texten zum Ausdruck kommenden Lebenseinstellung bis heute eine große Anziehungskraft auf den Angeklagten ausüben (S. 22 f.).

[Es] hatte, was seine rechtsextremistisch-rassistische Einstellung anbetrifft, im Spätsommer/Herbst 1992 bei dem Angeklagten B ein Umdenkprozeß eingesetzt, der durch die fremdenfeindlichen Ausschreitungen in Rostock (August 1992) und vor allem durch die Brandanschläge von Mölln (November 1992) ausgelöst worden war. Der Angeklagte beschäftigte sich zunehmend mit der Fragwürdigkeit seiner politisch-gesellschaftlichen Sicht, diskutierte mit Dritten, darunter mit politisch andersdenkenden Mitschülern und vor allem mit seiner Mutter über die Problematik und begann, die vom Rechtsextremismus ausgehenden Gefahren zu erkennen und zu begreifen. Er verstand sich immer mehr als ein unpolitischer, nicht rassistisch eingestellter „OI-Skin“, der, worauf im Zusammenhang mit dem Angeklagten C noch näher einzugehen sein wird, lediglich unabhängig und „gut drauf sein“ wollte, und umriß diese neue Sicht, indem er in seinen Computer die Worte speicherte: „Wir die OI Skin Front Solingen schießen auf die Nazischweine, sharp glatzen mögen wir auch nicht. Linke

penner überall. Deshalb die Parole Spaß und gut abfeiern. Raufen, saufen, Frauen kaufen.“ (S. 24 f.)

Auf der anderen Seite brachen jedoch – vor allem dann, wenn der Angeklagte „schlecht drauf“ war – immer wieder seine alten rechtsextremistisch-rassistisch geprägten Verhaltens- und Denkweisen hervor. So wurden noch im Frühjahr 1993 in seinem Zimmer vor einer Reichskriegsflagge – der Angeklagte B hatte sie als Ersatz für die von seinem Vater vernichtete Flagge in seinem Bettkasten aufbewahrt – und einer dem Zeugen P. L. gehörenden „Kelttenkreuz“-Fahne Farblichtbilder angefertigt, auf denen der Zeuge P. L., der Mitangeklagte D und der Angeklagte B – er mit einem selbst hergestellten Baseballschläger – in der Art „rechts“ ausgerichteter Skinheads posierten. Noch nach den Brandanschlägen von Mölln – nämlich im Februar/März 1993 – sang der Angeklagte B seiner Mutter in provozierender Weise einen Text der „Böhsen Onkelz“ vor, den er, da er dessen Aggressivität „faszinierend“ fand, aus dem Gedächtnis wie folgt in seinem Computer gespeichert hatte: „Türkenfotze abrasiert türkenfotze nasz rasiert türkenfotze abrasiert türkenfotze: türkenpack, türkenpack raus aus unserm Land, geh zurück nach Ankara denn du machst mich krank Nadelstreifenanzug, Plastiktütenträger, Altkleidersammler und Bazillenträger: Raus du alte Schlampe !!!“ (S. 26).

Kontakt zu weiteren – vielfach organisierten – Vertretern der rechten Szene Solingens hatte der Angeklagte dadurch bekommen, daß er von September 1992 an bis in das Frühjahr 1993 hinein regelmäßig in den in Solingen-Gräfrath gelegenen Räumen des „1. Hak Pao Sportclub Solingen e.V.“ verkehrte (S. 26 f.).

Über den Angeklagten C heißt es im Urteil:

Obwohl der Angeklagte sich, wie er immer wieder betont hat, „nie für Politik interessiert“ hatte, bildete er im Laufe der Zeit – vor allem aufgrund seiner engen Verbindungen zur Skinhead-Szene – eine nach rechts orientierte Grundeinstellung aus. Dabei prägte sich beim Angeklagten C, der nur sehr spärlich über den geschichtlichen und gedanklichen Hintergrund des Rechtsradikalismus informiert war, kein ideologisch gefestigtes Weltbild heraus. Einerseits hatte der Angeklagte zwar mit einer Reihe ausländischer Jugendlicher Kontakt; mit dem etwa gleichaltrigen Zeugen H., einem Türken, war er seit der Schulzeit eng befreundet. Auch das Tagebuch, das der Angeklagte seit Sommer 1992 mit großer Regelmäßigkeit führte, weist nicht selten Eintragungen über Zufallskontakte zu Ausländern und insbesondere zu Türken auf, die auf ihn „positiv wirkten“ (17. Oktober 1992) oder sich „als sympa-

thisch“ erwiesen (23. Dezember 1992). Andererseits gab es Situationen, in denen die verächtliche Haltung des Angeklagten gegenüber Ausländern hervortrat. Er verwendet bei seinen Tagebucheintragungen für Ausländer häufig den Begriff „Kanake“. Dieses Wort, das in der deutschen Umgangssprache ungeachtet seiner ursprünglichen Bedeutung die stark abfällige Bewertung eines Menschen zum Ausdruck bringt, benutzte der Angeklagte, wie er ausdrücklich eingeräumt hat, folgerichtig für „alle Leute“, „die mir feindlich gesinnt sind“, denen er mithin im Allgemeinen mit einer gewissen Abwehrhaltung gegenüberstand (S. 36 f.). Rechtsextremistisch-rassistische Gesinnung dokumentierte der Angeklagte vor allem dann, wenn er betrunken und/oder provoziert worden war bzw. provozieren wollte. Alsdann benutzte er Parolen wie „Ausländer raus“ und äußerte abwertend „Türkenpack“, „Mistpack“ oder „Scheißtürken“. Dadurch fühlte sich insbesondere der Zeuge H. abgestoßen und veranlasst, zeitweise Abstand zu dem Angeklagten zu halten. Schrieb dieser sich Ohnmachts- und Wutgefühle in seinem Tagebuch von der Seele, kam es vor allem bei diesen Gelegenheiten vor, daß sich seine rassistischen Tendenzen ins Maßlose steigerten: Unter dem 2. Oktober 1992 ging der Angeklagte auf einen Türken ein, der ihn geärgert hatte („Der schwule Kanake Ali machte mich blöd an“); er hätte ihn deshalb „am liebsten ... nach Ankara getreten“, wenn er, der Angeklagte, sich nicht so „gut unter Kontrolle“ gehabt hätte. Unter dem 2. Dezember 1992 beschäftigte er sich mit einer Gruppe marokkanischer Jugendlicher, die mit ihm und seinem Bruder S. im Streit lagen („Kanaken, die meinen Bruder boxten, weil sie dachten, er wäre ich“); seine Aufzeichnungen enthalten die Drohung „Ihr werdet auch noch brennen ... Niedertreten bis sie beten, Kanaken knacken. Fuck off“. Schließlich vertraute er dem Tagebuch unter dem (S. 37) 10. April 1993 – etwa 1½ Monate vor der Tat – an, daß er an diesem Tage eine Tasche mit zuvor in Düsseldorf gekauften Sachen in einer Telefonzelle vergessen, nach ihm eine Ausländerin („Kanakenmama“) die Zelle betreten habe und daß „dieses asoziale Kanaken-schwein vom Cocktail noch nicht verbrannt worden ist“, „die gesamte Tasche“ bereits „in eine Alditüte“ „umgeräumt“ gehabt habe, bevor er zur Telefonzelle zurückgekehrt sei (S. 38).

Nachdem der Angeklagte [...] erstmals Kontakt zu Skinhead-Gruppen hatte, stand er ständig – bis hin zur Tatzeit – mit solchen zum Teil eindeutig rechts ausgerichteten Gruppierungen aus Solingen, Wuppertal, Wermelskirchen und anderen Orten in Verbindung. [...] So zog er sich zeitweise wie ein „echter Skin“ an und trug vier oder fünf Mal eine Vollglatze. Unreflektiert übernahm er deren Haltung zu politischen und sozialen Themenbereichen und hörte

nunmehr vorwiegend Stücke und Lieder der in der Skinhead-Szene bevorzugten Gruppen, darunter die durch rechtsextremistische Texte ausgewiesene Gruppe „Kahlkopf“ und vor allem die zumindest in den 80er-Jahren ebenfalls durch nationalistische bzw. faschistische Tendenzen hervorgetretene Gruppe „Böhse Onkelz“. Deren Musik und deren sein eigenes Lebensgefühl widerspiegelnde Texte schätzt er wie der Mitangeklagte B bis heute. Die beim Angeklagten C entstandenen rechtsextremistisch-rassistischen Tendenzen führten dazu, daß er recht häufig Auseinandersetzungen – auch tätlicher Natur – mit ausländischen Jugendlichen hatte, die er auf deren Mißverständnis bei der Einschätzung seiner äußeren (skinheadartigen) Erscheinung zurückführt (S. 38 f.). [...]

Etwa vom Frühsommer 1992 an war der Angeklagte C Mitglied des „1. Hak Pao Sportclub Solingen e.V.“ und trat Mitte September 1992 dem „Deutschen Hochleistungs-Kampfkunstverband“ („DHKKV“) bei. Er trainierte häufig und regelmäßig in den Räumen des Sportclubs und nahm jedenfalls in den Herbstmonaten des Jahres 1992 gelegentlich auch an dem freitagsabends stattfindenden „Special-Forces-Combat-Karate“-Training teil. Dabei hatte er – wie der Mitangeklagte B – Kontakt zu den Interessenten der „Deutschen Kampfsportinitiative“ („DKI“) um den Zeugen Sch. und zu dem ebenfalls dem rechten Spektrum verhafteten Zeugen K. (S. 42 f.).

Über den Angeklagten D heißt es im Urteil:

[...] schloß sich der Angeklagte etwa ab Sommer 1991 einer Gruppe deutlich – etwa fünf bis sieben Jahre – jüngerer Jugendlichen an, zu denen neben dem Mitangeklagten B u. a. die Zeugen P., L., W. und J. gehörten. Diese Gruppe neigte, wie bereits dargelegt, der Solinger Skinhead-Szene zu, hatte Kontakte zu extrem rechts ausgerichteten Personen und entwickelte eine rechtsextremistisch-rassistische Weltsicht. Der Angeklagte empfand den Altersunterschied nicht. Er fühlte sich im Kreise dieser Jugendlichen, die ihn duldeten, wohl und nahm – vor allem nach seiner Rückkehr von der Bundeswehr – weitgehend an ihren Treffen und Aktivitäten teil. Mit der Zeit eignete er sich ihre Verhaltensweisen und vor allem auch ihre rechtsextremistisch-rassistische Einstellung an. Er trug nunmehr Bomberjacke und Doc-Martens-Stiefel, ließ sich – ab Frühjahr 1992 – die Haare extrem kurz scheren und war jetzt – im Gegensatz zu seiner früher vertretenen Meinung – ebenfalls der Auffassung, daß es in (S. 48) Deutschland „zu viele Ausländer“ gebe und daß „alle Ausländer“, jedenfalls zumindest die „kriminellen Ausländer raus“ müßten. Der Angeklagte sprach jetzt auch von „Scheißtürken“ und grüßte, wie auch die anderen gelegentlich, mit erhobe-

nem rechtem Arm und den Worten „Sieg Heil“. Er nahm an einschlägigen Aktionen der Gruppe teil, so auch an der im Lebenslauf des Angeklagten B bereits erwähnten Aktion gegen ein Asylantenheim in der Osterzeit des Jahres 1992. Seinen Musikgeschmack glich der Angeklagte im Laufe der Zeit ebenfalls der in der Gruppe bevorzugten Richtung an und begeisterte sich nun, ohne sich allerdings von dem früher favorisierten Musikstil ganz abzuwenden, an Stücken und Liedern der „Böhse Onkelz“ und der anderen einschlägigen Gruppen wie „Störkraft“, „Kahlkopf“, „Werwolf“ und vor allem „Sturmtrupp“ und „Wotan“. Seine Haltung stufte der Angeklagte – jedenfalls aus heutiger Sicht – nicht als „rechtsradikal“ oder gar „rechtsextrem“, sondern als „rechts“ ein. Seine politische Ausrichtung unterstrich er jedoch dadurch, daß er im April 1992 der „Deutschen Volksunion“ („DVU“) beitrug. Der Angeklagte D war durch den Zeugen P. L., ein Mitglied seiner Freundesclique, auf die als Sprachrohr der „DVU“ angesehene „Deutsche National-Zeitung“ hingewiesen worden, hatte die Zeitung verschiedentlich gekauft und zunehmend Gefallen an den dort propagierten Parteizielen gefunden, vor allem an den von ihm schlagwortartig auf die Parolen „Kriminelle Ausländer raus“ und „Scheinasylanten raus“ verkürzten ausländerpolitischen Forderungen. Gemeinsam mit dem Zeugen H., der dem Freundeskreis zumindest nahestand, füllte er ein in der „Deutschen National-Zeitung“ vorgedrucktes Beitrittsformular aus. Nach dessen Beitritt wurden ihm der Mitgliedsausweis, mit einer gewissen Regelmäßigkeit Werbe- und Informationsmaterial sowie Einladungen zu Veranstaltungen zugesandt. Der Angeklagte nahm zwar wegen zu hoher Fahrtkosten an keiner der in der Regel auswärtigen Parteiveranstaltungen teil, brachte jedoch aus dem Werbe- und Informationsmaterial Aufkleber mit Parolen wie „Deutschland den Deutschen“ oder „Ausländer raus“ an verschiedenen Stellen Solingens an. [...] (S. 49 f.).

Im Sommer 1992 wandte sich der Angeklagte an den „Klartext-Verlag“ – einen, wie er wußte, unter dem Dach der „Nationalistischen Front“ („NF“) angesiedelten Versandhandel – und bestellte Aufkleber mit den genannten oder ähnlichen Parolen sowie eine „Flagge des Deutschen Reiches in den Farben Schwarz/Weiß/Rot“. Die Aufkleber will der Angeklagte nicht erhalten haben; ihm wurden Informations- und Propagandamaterial sowie – gegen Nachnahme – die Flagge übersandt. Diese benutzte er ebenso wie die anderweitig beschaffte Reichskriegsflagge zur Ausgestaltung seines Zimmers (S. 50 f.).

Ebenso wie der Mitangeklagte B und die Zeugen P. und W. nahm auch der Angeklagte im September 1992 an dem bereits erwähnten, von dem Zeugen A. F. initiierten

Probetraining in den Räumen des „1. Hak Pao Sportclub Solingen e. V.“ teil. Wie B zeigte sich auch der Angeklagte interessiert. Er unterzeichnete bei seinem zweiten Besuch des Sportclubs an einem Freitagabend, als das „Special-Forces-Combat-Karate“-Training abgehalten wurde, einen Aufnahmeantrag und trat auch dem „Deutschen Hochleistungs-Kampfkunstverband“ („DHKKV“) bei (S. 52).

Eine besondere Rolle in diesem Prozess spielte die Kampfschule „Hak Pao“, in der drei der vier Angeklagten trainierten. Diese wurde von einem Herrn Sch. geleitet, der gleichzeitig Mitarbeiter des Verfassungs-

schutzes des Landes Nordrhein-Westfalen war. Er sollte darüber Informationen über rechtsradikale Kreise sammeln, da er mit einem Teil seiner Kampfschule gleichzeitig als Saalschutz für rechtsradikale Parteien tätig war. Darüber hinaus veranstaltete er in seiner Kampfschule auch Gesprächskreise mit alten Nazis, die so Gelegenheit hatten, auch auf die Jugendlichen einzuwirken. Es stellt sich die Frage, ob damit der Verfassungsschutz eine Situation mitfinanziert hat, in der rechtsradikales Gedankengut sich auch bei den Angeklagten verbreiten konnte.

Quelle: Urteil des Oberlandesgerichtes Düsseldorf (1995) (unveröffentl.)